OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601523/25/SE/VT

Datum:
Linz, 28. März 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag.[a] Ellmer über die Beschwerde von H H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. C K, S, W, vom 26. August 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, vom 4. August 2016, GZ: BHVBVerk-2016-265538/10-Heme, wegen Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung am 28. Mai 2016, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde gemäß § 28 iVm § 31 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz - VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundesverfassungsgesetz unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (kurz: belangte Behörde) vom 4. August 2016, GZ. BHVBVerk-2016-265538/10-Heme, wurde H H, W, A, (kurz: Beschwerdeführer), die Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 37 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) iVm § 1 Abs. 3 FSG wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung vorgeworfen und über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 730 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen, verhängt. Weiters wurde von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 73 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. C K, S, W, mit Schriftsatz vom 26. August 2016, innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde, mit welcher das Straferkenntnis zur Gänze bekämpft wurde.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 1. September, eingelangt am 5. September 2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichterin.

I.4. Der Beschwerdeführer hat nunmehr mit E-Mail vom 24. März 2017 seine Beschwerde zurückgezogen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 13 Abs. 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 iVm § 17 VwGVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Diese Möglichkeit gilt auch für Beschwerdeanträge. Wird daher eine beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängige Beschwerde zurückgezogen, ist das Verfahren einzustellen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Die Einstellung steht nach allgemeinem Verständnis am Ende jener Verfahren, in denen ein Erledigungsanspruch nach Beschwerdeeinbringung verloren geht, worunter auch der Fall der Zurückziehung der Beschwerde zu subsumieren ist (vgl. etwa nur *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], § 28 VwGVG, Anmerkung 5).

Die Beschwerde wurde mit E-Mail vom 24. März 2017 vom Beschwerdeführer zurückgezogen.

Die Zurückziehung der Beschwerde bewirkt die Beendigung des Verfahrens. Die Beschwerde ist damit gegenstandslos.

Gemäß § 28 Abs. 1 iVm 31 VwGVG ist daher das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzustellen.

Es wird hingewiesen, dass der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4. August 2016, GZ. BHVBVerk-2016-265538/10-Heme, gleichzeitig mit der Zurückziehung der Beschwerde rechtskräftig geworden ist.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Ellmer